

**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
(Entschädigungssatzung)
vom 20.11.2001**

(veröffentlicht im Anzeiger der Gemeinde Dennheritz Nr.32/2001 und am Aushang vom 03.12. bis 11.12.2001)

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juni 1999 (SächsGVBl S. 345) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dennheritz am 15.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|--|------------|
| bis zu 3 Stunden | 15,00 EUR, |
| von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden | 25,00 EUR, |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 35,00 EUR. |

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatz 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die

unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandentschädigung

- (1) Gemeinderäte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandentschädigung anstelle einer Entschädigung nach § 1. Diese wird gezahlt
- Gemeinderäte
1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 30,00 EUR,
 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 12,50 EUR.
- Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums, wird nur Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag der Aufwandentschädigung 50,00 EUR.
- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.
- (4) Die Grundbeträge der Aufwandentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 werden halbjährlich gezahlt. Die Aufwandentschädigung für die Vertretung des Bürgermeisters nach § 1 wird monatlich gezahlt. Die Aufwandentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die entschädigungspflichtigen Sitzungen halbjährlich gezahlt.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes, erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (Sächsisches Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter).

§ 5

In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 13.10.1994 außer Kraft.

Dennheritz, den 20.11.2001

gez. Olschock
Bürgermeister

Siegel